

506/CF 5015 H693 K92

Immanuel Kant

KA

Klassiker Auslegen

Herausgegeben von
Otfried Höffe
Band 33

Kritik der Urteilkraft

Herausgegeben von
Otfried Höffe

Otfried Höffe ist o. Professor für Philosophie
an der Universität Tübingen



Akademie Verlag

Interesseloses Wohlgefallen und Allgemeinheit ohne Begriffe (§§ 1–9)

Einleitung

Die „Analytik des Schönen“ zielt in erster Linie darauf, diejenigen Merkmale aufzuzeigen, die für Schönheitsurteile charakteristisch sind. Aus Kants Diskussion ergibt sich, daß solche Urteile eine spezifische Kombination von Merkmalen aufweisen, die sie von Urteilen über das Angenehme und über das Gute sowie von „logischen“ (das heißt nicht-wertenden kognitiven) Urteilen abhebt. Schönheitsurteile sind den Urteilen über das Angenehme und denen über das Gute darin ähnlich, daß sie einen notwendigen Bezug zum Gefühl haben, insbesondere zum Gefühl der Lust, und das ist etwas, was sie von kognitiven Urteilen unterscheidet. Von Urteilen über das Angenehme sind sie darin unterschieden, daß sie eine normativ notwendige Forderung nach allgemeiner Zustimmung erheben; von Urteilen über das Gute darin, daß die mit ihnen verbundene Lust nicht von der Anwendung eines bestimmten Begriffs auf das Objekt abhängt, genauer, daß sie nicht von der Einsicht abhängt, daß das Objekt einem bestimmten Zweck dient.

Nun haben Schönheitsurteile nicht allein eine charakteristische Ausprägung, diese Ausprägung wirft dem ersten Anschein nach Probleme auf. Denn jedes der vier Momente der „Analytik“ schreibt dem Schönheitsurteil ein Paar von Merkmalen zu, die, wiederum nach dem ersten Anschein, in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Das Schönheitsurteil gehe einher mit einer Lust am Objekt, die jedoch in keinerlei Interesse oder Begierde nach dem Objekt gründe; es fordere allgemeine Gültigkeit, ohne jedoch das Objekt einem Begriff unterzuordnen; es stelle das Objekt als zweckmäßig dar, ohne es mit einem bestimmten Zweck zu verbinden;

es behauptet Notwendigkeit, ohne objektiv sein zu wollen. Bei jedem dieser Momente stellt sich die Frage, wie die beiden Merkmale vereinbar sind, und daher, wie ein Urteil mit solchen Merkmalen überhaupt möglich ist.

Kants Charakterisierung des Schönheitsurteils ist erst am Ende der „Analytik“ vollständig, dennoch stellt sich bereits nach den ersten beiden Momenten, genauer den §§ 1–8, die Frage, wie Schönheitsurteile überhaupt möglich sind. Die offizielle Antwort wird erst später, in der „Deduktion der Geschmacksurteile“ (§ 38) geliefert, doch bietet Kant eine erste Lösungsskizze in § 9, der, nach Kant, den „Schlüssel zur Kritik des Geschmacks“ enthält. Entsprechend sind die Argumentationen in den §§ 1–8 und in § 9 ziemlich verschieden. In den §§ 1–8 erläutert Kant die Merkmale von Schönheitsurteilen primär durch Verweis auf unsere alltägliche Intuition bezüglich der Umstände, unter denen wir bereit sind, etwas als schön zu bezeichnen, statt es angenehm oder gut zu nennen. § 9 dagegen stellt eine theoretische Hypothese auf, um die Spannungen aufzulösen, die bei diesem Durchgang durch unsere Intuitionen festgestellt wurden, eine Hypothese, von der Kant nicht voraussetzt, daß man sie unmittelbar als einleuchtend akzeptieren könne.

Die folgende Diskussion gliedert sich in drei Teile. Der erste behandelt das erste Moment (§§ 1–5), der zweite die ersten drei Abschnitte des zweiten Moments (§§ 6 ff.) und der dritte beschäftigt sich mit § 9. Ich skizziere jedesmal Kants Argumentationsgang in den relevanten Abschnitten und diskutiere dann einige der philosophischen und interpretatorischen Fragen, die sich daraus ergeben.

§§ 1–5

Kant beginnt im § 1 mit einem Gegensatz zwischen Schönheitsurteilen und kognitiven Urteilen: Um über die Schönheit eines Objekts zu urteilen, richten wir unsere Vorstellung nicht „auf das Objekt zum Erkenntnis“, sondern vielmehr „auf das Subjekt und das Gefühl der Lust oder Unlust desselben“ (203). Er illustriert diesen Unterschied durch zwei verschiedene Arten, sich mit einem Gebäude zu befassen. Wir können es kognitiv aufnehmen, in diesem Falle werden wir uns seiner geometrischen Eigenschaften bewußt und daß es bestimmten Zwecken dient; oder aber wir sind uns „dieser Vorstellung mit der Empfindung des Wohlgefallens bewußt“ (204); in diesem Falle, so Kant, wird die „Vorstellung gänzlich auf das Subjekt und zwar auf das Lebensgefühl desselben unter dem Namen des Gefühls der Lust oder Unlust bezogen“ (ebd.). Urteile, die sich auf subjek-

tive Empfindungen von Lust oder Unlust bei der Vorstellung eines Objekts beziehen, heißen bei Kant „ästhetisch“. Diese Verwendung des Begriffs ist weiter als unsere heutige, weil sie alle Urteile einschließt, die auf Lust oder Unlust beruhen, auch Urteile über das Angenehme, mit deren Diskussion Kant in § 3 fortfahren wird.

Im § 2 führt Kant zunächst ein Element ein, das für Schönheitsurteile spezifisch ist und diese von anderen „ästhetischen“ Urteilen abhebt: Das Wohlgefallen oder die Lust, auf die sie sich gründen, sei „ohne alles Interesse“ am Gegenstand. Der Begriff des Interesses wird von Kant zweifach charakterisiert: Ein Wohlgefallen heißt zum einen interesselos, wenn es nicht verbunden ist mit einer Vorstellung der „Existenz“ des Gegenstandes, und zum anderen, wenn es keine Beziehung zum Begehrungsvermögen hat. Kant erläutert dies exemplarisch am Beispiel eines Palastes: Ob er von Nutzen oder moralisch zu rechtfertigen sei, spiele für die Frage nach seiner Schönheit keine Rolle. Hierfür ist allein wichtig, „ob die bloße Vorstellung des Gegenstandes [...] mit Wohlgefallen begleitet sei“ (205). Der Gegensatz, auf den Kant abzielt, ist der zwischen der „bloßen Vorstellung“ des Palastes und seiner Existenz. Dieser Gegensatz wird von Kant auch so beschrieben, daß das Wohlgefallen am Palast gänzlich unabhängig davon sei, ob man den Palast wünschenswert findet. Von einem moralischen Standpunkt aus könnten wir solche Paläste als nicht erstrebenswert betrachten, oder wir könnten denken, daß wir keinesfalls in einem Palast leben möchten, dennoch könnten wir uns an der Schönheit des Palastes erfreuen.

Der Rest des ersten Moments beschäftigt sich mit dem in § 2 eingeführten interesselosen Charakter des Wohlgefallens am Schönen und mit dem Gegensatz zu zwei anderen Urteilsarten, die ebenfalls Lustgefühle beinhalten, nämlich den Urteilen über das Angenehme und über das Gute. § 3 behandelt offiziell Urteile über das Angenehme, aber ein Großteil des Abschnitts hat das allgemeinere Ziel, zwei Verwechslungen bezüglich des Begriffs der Empfindung aufzulösen. Die erste bestehe zwischen einem weiteren Sinn von „Empfindung“, in dem jede Lust eine Empfindung genannt werden könne, und einem engeren Sinn, der sich lediglich auf Sinnesindrücke beziehe: dies führe zu einer falschen Angleichung moralischer und ästhetischer Gefühle (hier der „Empfindung“ im weiteren Sinne zugerechnet) an die reine Sinneslust. Die zweite Verwechslung bestehe zwischen der „objektiven“ Empfindung, beispielsweise die Empfindung der Farbe, die zur Erkenntnis eines Objekts diene, und der „subjektiven“ Empfindung von Lust oder Unlust, die dazu nichts beitrage. Erst gegen Ende des Abschnitts kommt Kant auf seinen Hauptpunkt zu sprechen: Das

Urteil, daß etwas angenehm ist, drücke, anders als das Schönheitsurteil, ein Interesse am Objekt aus. Das werde daraus klar, daß es „durch Empfindung eine Begierde nach dergleichen Gegenstände rege macht“ (207).

§ 4 wendet sich den Urteilen über das Gute zu. Auch das Wohlgefallen am Guten sei mit Interesse am Objekt verbunden, jedoch nicht weil dieses durch den Eindruck auf unsere Sinne eine Begierde auslöse, sondern weil das als gut beurteilte Objekt uns als Zweck oder als Mittel zu einem Zweck gefalle. In jedem Falle hänge unser Wohlgefallen davon ab, daß wir es unter einen Begriff gebracht haben, insbesondere einen Begriff davon, „was der Gegenstand für ein Ding sein solle“. Für das Wohlgefallen an der Schönheit sei hingegen nicht erforderlich, daß wir den Gegenstand unter einen Begriff bringen: Wir könnten beispielsweise Schönheit in einer Blume finden, ohne einen Begriff von ihr zu haben (was aber nicht bedeute, wie Kant in § 16 erläutert, daß die Abwesenheit eines Begriffs notwendig sei, um Wohlgefallen an der Schönheit eines Objekts zu finden). Man beachte, daß die Nicht-Begrifflichkeit von Schönheitsurteilen zwar im zweiten Moment eine herausragende Rolle spielen wird, daß es Kant jedoch hier um etwas anderes geht: Das Wohlgefallen an der Schönheit beruhe nicht auf der Erkenntnis, daß der Gegenstand einem Zwecke diene, und daher sei es interesselos, anders als das Wohlgefallen am Guten. Im zweiten Moment wird es allgemein um Begriffe gehen, nicht allein um Begriffe vom Gegenstand als Zweck oder Ziel, und außerdem sollen dort Schönheitsurteile nicht von Urteilen über das Gute abgegrenzt werden, wie hier im ersten Moment, sondern von kognitiven Urteilen; der Witz dabei ist nicht, daß das Wohlgefallen nicht auf der Anwendung eines Begriffs auf den Gegenstand gründe, sondern daß der im Urteil erhobene Anspruch auf allgemeine Gültigkeit nicht auf einen Begriff gegründet sei.

Der Rest von § 4 beschäftigt sich größtenteils mit der Unterscheidung des Angenehmen vom Guten, die für die Hauptargumentation nicht wichtig ist. In § 5 geht Kant näher auf den speziellen Charakter des Wohlgefallens am Schönen ein, im Unterschied zum Wohlgefallen am Guten und am Angenehmen. Neu hinzu kommt hier die Beobachtung, daß Schönheit nur für Menschen gelte, und nicht für die nicht-rationalen Tiere oder für rein rationale Wesen. Schönheit unterscheide sich in dieser Hinsicht sowohl von der Annehmlichkeit, die auch von vernunftlosen Tieren erfahren werden kann, wie auch vom Guten, das für alle rationalen Wesen gelte. Weiterhin grenzt Kant das Wohlgefallen am Schönen von den zwei anderen Arten des Wohlgefallens dadurch ab, daß es „frei“ sei, weil es nicht durch ein Interesse, weder der Sinne noch der Vernunft, erzwungen werde. Man könnte hier denken, daß dieser Punkt sich auf die „Freiheit“ im Spiel

von Einbildungskraft und Verstand bezieht, die Kant im zweiten Moment einführt. Jedoch – und diese Bemerkung ist parallel zu der, die ich am Ende des vorgegangenen Abschnitts gemacht habe – wäre dies irrig. Wenn Kant die Freiheit des Wohlgefallens am Schönen unterstreicht, will er es damit vom Wohlgefallen am Angenehmen und am Guten abgrenzen, während er im zweiten Moment darum bemüht ist, Schönheitsurteile von nicht-wertenden kognitiven Urteilen abzugrenzen, bei denen die Tätigkeit der Einbildungskraft durch Begriffe regiert wird.

Am meisten umstritten bezüglich des ersten Moments ist die Frage, ob Kant zu Recht behaupten kann, das Wohlgefallen am Schönen sei interesselos. Zunächst scheint es klar, daß wir an Objekten, die wir schön finden, Interesse haben, wie sich in unseren Anstrengungen zeigt, sie zu erhalten (Kunstmuseen, Landschaftsschutz usw.). Hierzu sagt Kant selbst, daß wir ein „empirisches“ ebenso wie ein „intellektuelles“ Interesse am Schönen haben, insofern es uns zu Geselligkeit (§ 41) und zu Moralität (§ 42) bewegt. Wäre mit der von Kant in § 2 behaupteten Interessellosigkeit des Wohlgefallens am Schönen allein gemeint, daß dieses nicht auf einem Interesse *beruht*, gäbe es keine Schwierigkeit; aber in einer Fußnote (§ 2: 205 FN) sagt Kant auch, daß Schönheitsurteile an sich gar kein Interesse *begründen*. Eine Lösung dieser Schwierigkeit bietet Henry Allison. In der Fußnote wolle Kant Schönheitsurteile gegen moralische Urteile abgrenzen, für die wesentlich sei, daß sie ein Interesse begründen; denn sonst wären sie nicht praktisch, das heißt, sie würden nicht den Willen bestimmen. Kant wolle hier ausschließen, so Allison (2001, 95 f.), daß Schönheitsurteile *wesentlich* ein Interesse begründen, und damit sei durchaus vereinbar, daß sie es *zufällig* tun.

Eine zweite und tiefere Schwierigkeit bezüglich der Interessellosigkeit der Lust im Geschmacksurteil liegt darin, daß sie nicht vereinbar scheint mit Kants Definition der Lust als „Bewußtsein der Kausalität einer Vorstellung in Absicht auf den Zustand des Subjekts, es in demselben zu erhalten“ (§ 10: 220). Wesentlich für die Lust ist nach dieser Definition, daß sie dazu tendiert, im Subjekt aufrechterhalten zu werden, aber wie ist das möglich, wenn die Lust nicht wesentlich einen Wunsch, und damit ein Interesse, an ihrer eigenen Fortdauer einschließt? Meines Erachtens entsteht diese Schwierigkeit aus der Spannung zwischen den gegensätzlichen Merkmalen, die Kant in jedem der vier Momente der „Analytik des Schönen“ herausstellen will, der Spannung, welche die Frage aufwirft, wie Schönheitsurteile überhaupt möglich sind. Und sie wird meiner Ansicht nach in der gleichen Weise gelöst, wie die Spannung zwischen Nicht-Begrifflichkeit und Allgemeingültigkeit, nämlich durch die in § 9 aufgestellte Hypo-

these, die den „Schlüssel zur Kritik des Geschmacks“ und das freie Spiel von Einbildungskraft und Verstand betrifft.

Drei weitere Dissenspunkte, die sich auf diese Abschnitte beziehen, seien kurz erwähnt. Beim ersten geht es darum, ob die Lust am Schönen „opak“ oder nicht-intentional sei, wie Paul Guyer (1979) meint, oder ob sie einen intentionalen Gehalt habe, wie Richard Aquila (1982) und Allison (2001) behaupten. Im zweiten geht es um die Frage, ob Kant auch negative Schönheitsurteile einbezieht, wo also etwas für nicht schön oder für häßlich befunden wird. Diese Frage wird ausführlich diskutiert von Allison (2001), der es für die Interpretation der „Analytik“ als wesentlich ansieht, daß sie auch ästhetischen Urteilen Rechnung trägt, die auf Unlust beruhen; meine Einwände dagegen habe ich in Ginsborg (2003) vorgebracht. Die dritte Frage betrifft die Architektur der „Analytik“. Wieso hat Kant sich dafür entschieden, die vier Momente unter Überschriften zu stellen, die der Kategorientafel in der *Kritik der reinen Vernunft* entsprechen, nämlich „Quantität“, „Qualität“, „Relation“ und „Modalität“; und warum hat er dabei die Reihenfolge am Anfang vertauscht, so daß die Analytik mit „Qualität“ einsetzt und nicht mit „Quantität“? Eine neuere Diskussion dieser Frage findet sich in Allison (2001 u. 2003), sowie bei Longuenesse (2003 u. 2006).

§§ 6–8

Das zweite Moment und genauer die §§ 6 ff. laufen auf die Behauptung hinaus, schön sei, „was ohne Begriff allgemein gefällt“ (§ 9: 219); etwas präziser: daß ein Subjekt, das einen Gegenstand als schön beurteilt, für die Lust, die es bei diesem Urteil verspüre, allgemeine Gültigkeit fordere, wobei diese Forderung ihren Grund jedoch nicht in der Anwendung eines Begriffs auf den beurteilten Gegenstand habe. Die eingangs zitierte Schlußfolgerung des zweiten Moments – „*Schön* ist, was ohne Begriff allgemein gefällt“ präsentiert in klarster Form die Spannung, aus der die Frage hervorgeht, wie Schönheitsurteile überhaupt möglich sind, so wie Kant sie in der „Deduktion“ von Geschmacksurteilen formuliert hat: „[W]ie ist ein Urteil möglich, das bloß aus dem *eigenen* Gefühl der Lust an einem Gegenstande, unabhängig von dessen Begriffe diese Lust als der Vorstellung desselben Objekts *in jedem andern Subjekte* anhängig [...] beurteilt“ (§ 36: 288)? § 6 behauptet, die Schlußfolgerung des zweiten Moments sei aus der Konklusion des ersten ableitbar. Wenn sich jemand dessen bewußt sei, daß sein Wohlgefallen an einem Gegenstand ohne alles Interesse ist,

dann müsse er annehmen, daß sein Wohlgefallen nicht in irgendwelchen Privatbedingungen gründe, die ihn von anderen Subjekten unterscheiden; daher müsse er „glauben Grund zu haben, jedermann ein ähnliches Wohlgefallen zuzumuten“ (211).

In § 1 hatte Kant, wie wir gesehen haben, Schönheitsurteile gegen kognitive Urteile abgegrenzt. In § 6 kehrt er zu dem Vergleich mit kognitiven Urteilen zurück, um zu klären, in welchem Sinne Schönheitsurteile allgemeine Gültigkeit beanspruchen; es stellt sich heraus, daß Schönheitsurteile und kognitive Urteile in dieser Hinsicht einander ähnlich sind. Im Schönheitsurteil spricht man so, „als ob Schönheit eine Beschaffenheit des Gegenstandes und das Urteil logisch (durch Begriffe vom Objekte eine Erkenntnis desselben ausmachend) wäre“ (211). An einem Beispiel aus Abschnitt VII der „Einleitung“ läßt sich gut illustrieren, worum es Kant hier geht. „Ein einzelnes Erfahrungsurteil, z. B. von dem, der in einem Bergkristall einen beweglichen Tropfen Wasser wahrnimmt, verlangt mit Recht, daß ein jeder andere es eben so finden müsse [...]. Eben so macht derjenige, welcher [...] Lust [von der Art, wie sie bei einem Schönheitsurteil beteiligt ist] empfindet, [...] mit Recht Anspruch auf Jedermanns Beistimmung“ (191). Im § 7 liefert Kant eine Begründung für dieses Merkmal des Schönheitsurteils, die im Unterschied zu der Begründung, die er in § 6 gegeben hat, vom ersten Moment unabhängig ist. Das Argument stützt sich auf unsere Intuitionen über den Gegensatz zwischen Schönheits- und Annehmlichkeitsurteilen. Im Falle einer Aussage wie „der Kanariensekt ist angenehm“ werde der Urteilende akzeptieren, daß das Urteil „sich auch bloß auf seine Person einschränke“; eine solche Aussage könne ersetzt werden durch „der Kanariensekt ist *mir* angenehm“ (212). Im Gegensatz dazu, so Kant, wäre es lächerlich, würde man bei einem Schönheitsurteil hinzufügen: Die Sache ist „für mich“ schön. Entsprechend können wir das Annehmlichkeitsurteil eines anderen nicht als irrig kritisieren, wenn es von unserem abweicht, wogegen man durchaus sinnvollerweise die Schönheitsurteile anderer kritisieren kann: Im Falle der Schönheit kann es einen wirklichen Disput geben, nicht aber bei Annehmlichkeitsurteilen.

Das auf den ersten Blick entgegengesetzte Merkmal der Schönheitsurteile, nämlich ihre Nichtbegrifflichkeit (sowie ihr daherrührender Mangel an Objektivität), wird im vorletzten Absatz von § 8 erläutert. Hier legt Kant dar, daß es keine Regeln gebe, auf die man sich berufen könne, um Zustimmung zu einem Schönheitsurteil zu erzwingen, und dementsprechend keine Gründe, die man anführen könne, um solch ein Urteil zu verteidigen. Die einzig legitime Basis, auf der sich bestimmen ließe, ob ein Gegenstand schön sei oder nicht, sei unser eigenes Gefühl bei der

Wahrnehmung dieses Gegenstandes: Niemand könne uns ein Urteil, ob etwas schön sei, „aufschwätzen“; vielmehr müßten wir das Objekt unseren „eigenen Augen unterwerfen“, als ob unser Urteil, wie ein Annehmlichkeitsurteil, von der Empfindung abhänge. (Diese Punkte werden später, in den §§ 31 f., genauer erörtert.) Der Klarheit halber sei hier bemerkt: Wenn Kant verneint, daß die allgemeine Gültigkeit eines Schönheitsurteils auf der Anwendung eines Begriffs auf das Objekt beruhe – was ich hier im Anschluß an andere Kommentatoren die „Nichtbegrifflichkeit“ von Schönheitsurteilen nenne – will er damit nicht ausschließen, daß wir auf Gegenstände, die wir für schön halten, nicht auch Begriffe anwenden. Ich kann das Objekt vor mir als Rose erkennen und es gleichwohl für schön halten. Kant beharrt lediglich darauf, daß ich mich nicht darauf berufen kann, daß es eine Rose ist, wenn ich rechtfertigen will, daß man dieses Objekt für schön halten müsse.

Zwei weitere Punkte in § 8 sind wert, festgehalten zu werden. Der erste ist, daß die „subjektive“ Allgemeinheit von Schönheitsurteilen im Gegensatz steht zur „logischen“ Allgemeinheit, die Urteilen der Form „Alle S sind P“ zukommt. Bei der Herausarbeitung dieses Gegensatzes macht Kant klar, daß Schönheitsurteile zwar einzelne Urteile sind, die auf unmittelbarer Wahrnehmung eines Objekts beruhen, daß in seiner Sichtweise aber auch Raum ist für eine abgeleitete Art von Schönheitsurteilen: Es gibt auch ein „auf einem ästhetischen gegründetes logisches Urteil“, veranschaulicht in dem Satz „Rosen überhaupt sind schön“ (vgl. auch § 33: 285). Der zweite Punkt ist, daß jemand, der ein Schönheitsurteil abgibt, glaubt, mit einer „allgemeinen Stimme“ zu sprechen; das ist von Kommentatoren oft als Verweis auf den „allgemeinen Willen“ bei Rousseau aufgefaßt worden.

Eine der Interpretationsfragen, die sich beim zweiten Moment stellen, betrifft die normative Kraft des Anspruchs auf allgemeine Gültigkeit. Kant verwendet die Ausdrücke *zumuten*, *ansinnen* und *fordern*, um unser Verlangen zu beschreiben, andere sollten mit unserem Urteil oder unserem Wohlgefallen übereinstimmen. Im vierten Moment erklärt er diesen Anspruch für notwendig; in einem Schönheitsurteil sei nicht gefordert, „daß jedermann mit unserm Urteile übereinstimmen *werde*, sondern damit zusammenstimmen *solle*“ (§ 22: 239). Guyer meint dagegen, wir sollten den Universalitätsanspruch nicht normativ auffassen, sondern als eine Art Vorhersage, allerdings eine, die sich auf ideale oder optimale Umstände ästhetischer Reaktion beziehe (1979, 146 f.): Wir sagen voraus, daß andere, sofern sie sich in idealen Bedingungen finden, um Schönes schätzen zu können, unsere ästhetische Reaktion teilen werden. Natürlich könnte man je nachdem, was man unter „ideal“ versteht, in Guyers

Position einfach eine Umformulierung von Kants normativer Argumentation sehen: Wir behaupten, daß alle unser Wohlgefallen am Objekt teilen, so lange sie so reagieren, wie sie sollten, was, könnte man sagen, nichts anderes heißt, als daß sie unser Wohlgefallen teilen sollen. Es gibt aber eine tiefere Problematik, nämlich wie ernst man Kants Parallele zwischen dem Allgemeinheitsanspruch im Schönheitsurteil und dem im kognitiven Urteil nehmen muß. Ich neige dazu, sie ganz und gar ernst zu nehmen und Kant so aufzufassen, daß wir bei einem Schönheitsurteil Zustimmung in genau dem gleichen Sinn erheischen, wie bei einem kognitiven Urteil über eine objektive Eigenschaft, etwa die Gestalt oder Größe eines Gegenstands. Und so wenig, wie wir in diesem Falle dazu neigen würden, in der Zustimmungsforderung eine Voraussage über das zu erwartende Verhalten anderer zu sehen, so wenig neige ich Guyers Vorschlag zu, die normative Forderung eines Schönheitsurteils als Voraussage zu interpretieren.

Die Nichtbegrifflichkeit von Schönheitsurteilen ist von Karl Ameriks in Frage gestellt worden; es sei durchaus mit einer kantianischen Gesamtposition zur Ästhetik vereinbar, so Ameriks, Schönheitsurteile als begrifflich und objektiv aufzufassen (eine ähnliche Position vertritt auch Kulenkampff 1990). Wenn wir Aussagen wie *Die Rose ist rot* oder *Die Rose duftet* so verstehen, daß wir die Begriffe der Röte oder des Duftes auf die Rose anwenden und ihr somit objektive Merkmale zuschreiben, wieso könnten wir dann nicht auch das Urteil *Die Rose ist schön* in gleicher Weise als begrifflich und objektiv auffassen (Ameriks 2003, 301)? Man kann zugunsten dieser Position festhalten, daß Objektivität und begrifflicher Charakter von Schönheitsurteilen nicht widerlegt werden durch Kants Behauptung in § 8, es gebe keine Gründe, mit denen man jemandem „aufschwätzen“ könne, daß ein Objekt schön sei, denn dasselbe läßt sich, wie es scheint, auch von Urteilen über sekundäre Qualitäten sagen. Typischerweise fallen wir solche Urteile nicht auf Basis von Regeln oder Kriterien, sondern vielmehr, wie auch im Falle eines Schönheitsurteils, als unmittelbare Wahrnehmungsreaktion. Jedoch möchte ich auf Kants Aussage hinweisen, man müsse ein Objekt „seinen eigenen Augen unterwerfen“, um es als schön zu beurteilen. Ich halte es für ein wesentliches Merkmal von Schönheitsurteilen, daß wir ein Objekt nur dann für schön befinden können, wenn wir es aus eigener Anschauung kennen. Dies gilt jedoch nicht für Urteile über sekundäre Qualitäten, die wir auch dann treffen können, wenn wir das Objekt nur vom Hörensagen oder durch Zeugnis anderer kennen. Die Nichtbegrifflichkeit von Schönheitsurteilen und ihr daher rührender Mangel an Objektivität liegt mithin daran, daß Schönheitsurteile ganz speziell abhängig sind

von der Reaktion der jeweils urteilenden Person, und nicht allgemein von einer menschlichen Wahrnehmungsreaktion (Ginsborg 1998).

Ein dritter Dissens betrifft die Frage, ob ein Schönheitsurteil fehlen kann. Ist es möglich, daß jemand auf Grundlage einer völlig interesselosen Lust ein Schönheitsurteil fällt und daß dennoch kein Allgemeinheitsanspruch dieser Lust an einem bestimmten Objekt erhoben werden kann? Im letzten Satz von § 8 scheint Kant explizit die Möglichkeit irriger Schönheitsurteile einzuräumen. Aber wie Ted Cohen in seinem einflussreichen Artikel von 1982 ausführt, deutet einiges von dem, was kurz davor im letzten Absatz von § 8 gesagt wird, auf eine andere Möglichkeit hin, daß nämlich ein echtes Schönheitsurteil immer berechtigt ist, und man lediglich irrigerweise annehmen kann, man habe ein solches echtes Urteil getroffen. Cohen selbst verwirft diese Alternative, wogegen viele Kommentatoren, einschließlich Allison (2001), sie akzeptieren. Demnach wäre für Kant jegliche Ungewißheit über die Gültigkeit eines Schönheitsurteils lediglich die Ungewißheit darüber, ob die Lust, der es entspringt, wirklich interesselos ist, man es also tatsächlich mit einem „reinen“ Schönheitsurteil zu tun hat, im Gegensatz zu einem Urteil, das heimlich darauf beruht, daß man ein Objekt als angenehm oder gut empfindet. Diese Alternative findet bei den Kommentatoren, die ihr beistimmen, unter anderem deswegen Anklang, weil sie eine Parallele zu Kants Moralitätskonzept erlaubt. So wie wir niemals sicher sein können, daß wir aus reiner Pflicht heraus gehandelt haben und uns nicht von unseren Neigungen haben beeinflussen lassen, so können wir auch niemals sicher sein, daß die Lust an einem Objekt gänzlich interesselos ist, wenn uns dieses Objekt dazu bringt, zu behaupten, es sei schön. Die Frage ist zu umfassend, um hier angemessen diskutiert zu werden; gleichwohl will ich festhalten, daß ich die Parallele zur Moralität in diesem Falle für irreführend halte. Wie Cohen meine ich, daß man sich nicht nur darin irren kann, ob man ein reines Schönheitsurteil gefällt hat, sondern auch darin, ob ein bestimmtes Schönheitsurteil richtig ist. Andernfalls würden alle Fragen über die Gültigkeit eines bestimmten Schönheitsurteils zu Fragen zweiter Ordnung: Die Frage, ob man zu Recht behaupten kann, daß andere mit dem eigenen Urteil übereinstimmen, wird zur Frage zweiter Ordnung, ob man legitimerweise behaupten kann, das eigene Urteil sei ein Schönheitsurteil, und dann ist schwerlich zu sehen, was für eine Legitimitätsbehauptung noch mit dem Schönheitsurteil selbst einhergehen kann.

Ein vierter und letzter Dissenspunkt bezieht sich auf Kants Behauptung in § 6, die nichtbegriffliche Universalität von Schönheitsurteilen könne hergeleitet werden aus ihrer im ersten Moment gegebenen Charakteri-

sierung durch Wohlgefallen ohne alles Interesse. Guyer (1979) behauptet, dies sei ein Fehlschluß Kants, denn damit werde die Möglichkeit außer Acht gelassen, daß die Lust an einem Objekt einer „Privatbedingung“ entspringe, die dennoch kein Interesse darstelle; folglich könne jemand eine interesselose Lust verspüren, die gleichwohl nicht allgemein gültig sei. Guyers Argumentation wird von Allison abgelehnt (2001), Longuenesse (2003) hingegen stimmt ihr zu.

§ 9

Die Überschrift von § 9 kündigt die Untersuchung der Frage an, „ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe“; die Auflösung dieser Frage, fährt Kant im ersten Absatz fort, sei „der Schlüssel zur Kritik des Geschmacks und daher aller Aufmerksamkeit würdig“ (216). Es könne aber gar nicht sein, so Kant weiter im zweiten Absatz, daß die Lust der Beurteilung vorausgehe, denn eine solche Lust könne einzig Lust am Angenehmen sein und folglich nur „Privatgültigkeit“ haben. Daraus geht klar hervor, daß für Kant das Urteil der Lust vorausgeht, obwohl er das nicht sofort ausdrücklich sagt. Vielmehr fährt er, zu Beginn des dritten Absatzes, damit fort, es sei die „allgemeine Mitteilungsfähigkeit“ – die wir hier als Äquivalent zur „Allgemeingültigkeit“ nehmen dürfen – „des Gemütszustandes in der gegebenen Vorstellung, welche als subjektive Bedingung des Geschmacksurteils demselben zum Grunde liegen und die Lust an dem Gegenstande zur Folge haben“ müsse (217). Es folgt eine Diskussion der Art dieses „Gemütszustandes in der gegebenen Vorstellung“, aus der Kant am Ende des dritten Absatzes folgert, es müsse der Zustand sein, „der im Verhältnisse der Vorstellungskräfte zueinander angetroffen wird, sofern sie eine gegebene Vorstellung auf *Erkenntnis überhaupt* beziehen“ (ebd.). Im vierten Absatz charakterisiert Kant diesen Zustand ausführlicher. Zunächst erklärt er, die hier beteiligten Vorstellungskräfte seien dabei in „freiem Spiel“, weil sie nicht durch einen bestimmten Begriff eingeschränkt seien. Und es müßten die Vermögen von Einbildungskraft und Verstand sein, so Kant weiter, denn eben diese beiden Vermögen seien erfordert, damit die Vorstellung eines in der Anschauung gegebenen Objekts Erkenntnis werde; Einbildungskraft werde benötigt „für die Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung“ und Verstand „für die Einheit des Begriffs, der die Vorstellungen vereinigt“ (ebd.). Dieser Zustand eines freien Spiels von Einbildungskraft und Verstand, so Kant am Ende des vierten Absatzes, müsse

allgemein mitteilbar (das heißt allgemein gültig) sein. Somit registriert Kant einen impliziten Gegensatz zwischen dem gerade beschriebenen Zustand und der im zweiten Absatz erwähnten Empfindung der Lust am Angenehmen, die einzig Privatgültigkeit hätte. Daß dieser Gemütszustand allgemein mitteilbar sei, wird im fünften Absatz weiter ausgeführt, in dem Kant auch erklärt, die Beziehung zwischen Einbildungskraft und Verstand sei nicht allein ein freies Spiel, sondern ein Spiel, in dem die Erkenntniskräfte miteinander „zusammenstimmen“, was die „subjektive Bedingung“ der Erkenntnis sei. Aus diesem letzteren Grund, so Kant, können wir die allgemeine Gültigkeit des Gemütszustands behaupten: Wir seien uns dessen bewußt, daß dieses „subjektive Verhältnis eben so wohl für jedermann gelten [...] müsse, als es eine jede bestimmte Erkenntnis ist“ (218).

Nachdem er den Gemütszustand erläutert hat, der dem Schönheitsurteil zugrunde liegt, gibt Kant zu Beginn des sechsten Absatzes eine explizite Antwort auf die in der Überschrift gestellte Frage, die, wie zu erwarten, bekräftigt, daß das Urteil der Lust vorausgehe und nicht umgekehrt: „Diese bloß subjektive (ästhetische) Beurteilung des Gegenstandes [...] geht nun vor der Lust an demselben vorher und ist der Grund dieser Lust an der Harmonie der Erkenntnisvermögen“ (ebd.).

Der siebte Absatz unterstreicht die „Notwendigkeit“, mit der wir die Lust der Anderen einfordern, und wiederholt die in § 6 aufgestellte Behauptung, es sei „gleich als ob es für eine Beschaffenheit des Gegenstandes [...] anzusehen wäre“, wenn wir denselben schön nennen (ebd.). Im achten und neunten Absatz wird dann die „mindere Frage“ behandelt, wie wir uns der Beziehung der Erkenntniskräfte im freiem Spiel bewußt werden: ästhetisch, „durch den bloßen innern Sinn und Empfindung“, oder intellektuell (ebd.)? Durch das erstere, lautet die Antwort. Wären Verstand und Einbildungskraft durch einen Begriff vereinigt, der zur Erkenntnis des Objekts führte, dann wäre das Bewußtsein ihres Verhältnisses intellektuell. Weil jedoch das Schönheitsurteil von Begriffen unabhängig sei, könne uns die Beziehung der Erkenntniskräfte zueinander nur durch Empfindung bekannt sein.

Die Rolle von § 9 unterscheidet sich von der der vorangegangenen Abschnitte der „Analytik“. Während die §§ 1–8 darlegen, weitgehend auf Basis anschaulicher Überlegungen, daß das Schönheitsurteil verschiedene Merkmale aufweist, die anscheinend in Spannung zueinander stehen, präsentiert § 9 eine theoretische Hypothese, die diese Spannung auflösen soll. Wie Kant in diesem Abschnitt sehr kurz und in späteren Abschnitten ausführlicher erläutert, wird der in §§ 6 ff. entwickelte scheinbare Konflikt zwischen Allgemeingültigkeit und Nichtbegrifflichkeit des Schönheitsur-

teils durch die Hypothese gelöst, dieses entspreche einem Gemütszustand, der nicht selbst kognitiv sei, jedoch ein Verhältnis unserer kognitiven Fähigkeiten zueinander beinhalte, das denselben Anspruch auf Allgemeingültigkeit behauptet wie eine eigentliche Erkenntnis. Auch wenn sich Kant zu diesem Punkt nicht ausführlich äußert, liefert doch die Idee, daß dieses Verhältnis sich dem Bewußtsein durch ein Lustgefühl mitteilt, eine Lösung der anscheinenden Spannung zwischen dem lustvollen Charakter und der Interesselosigkeit des ästhetischen Urteils, die sich aus §§ 1–5 ergibt: Denn die Lust im Geschmacksurteil kann damit erklärt werden einzig durch Bezug auf die Vermögen, die bei der Erkenntnis durch Wahrnehmung mitspielen, ohne jede Notwendigkeit, sich auf Begehren oder Willen zu berufen. Tiefgreifende Uneinigkeit herrscht jedoch darüber, wie die in § 9 vorgestellte Hypothese zu verstehen ist, insbesondere über zwei große Fragen, die ich für die Interpretation der Kantischen Ästhetik am grundlegendsten halte. Die erste lautet: Welche Beziehung besteht für Kant dazwischen, daß man ein Objekt als schön beurteilt und daß man Lust an seiner Schönheit empfindet? Die zweite lautet: Was ist das freie Spiel von Einbildungskraft und Verstand? Der restliche Teil unserer Erörterung dreht sich um diese beiden Fragen, die meines Erachtens eng miteinander zusammenhängen.

Indem Kant in der Überschrift von § 9 die Frage aufwirft, die der ersten der von mir eben genannten entspricht, nimmt er anscheinend genau zwei Möglichkeiten für die Beziehung zwischen Urteilen und Lust als gegeben an: Entweder geht die Lust dem Urteilen voraus oder das Urteilen der Lust. Daß er für die zweite Alternative plädiert, geht ganz klar daraus hervor, daß er im zweiten Absatz die erste Möglichkeit verwirft, weiterhin aus seiner expliziten Aussage am Beginn des sechsten Absatzes, daß die „Beurteilung des Gegenstandes vor der Lust an demselben“ komme und „der Grund dieser Lust“ sei. Wie allseits bekannt, scheint jedoch diese Position der Kantischen Charakterisierung des Schönheitsurteils zu widersprechen, die besagt, daß darin Allgemeingültigkeit oder allgemeine Mitteilbarkeit der vom Subjekt empfundenen Lust gefordert wird: „daß man durch das Geschmacksurteil (über das Schöne) das Wohlgefallen an einem Gegenstande jedermann ansinne“, heißt es beispielsweise zu Beginn von § 8 (213 f.). Denn wenn das Urteil eine Forderung bezüglich der Lust aufstellt, dann scheint dafür ja wohl nötig zu sein, daß wir diese Lust bereits fühlen, noch bevor wir das Urteil treffen.

Die Standardlösung dieses anscheinenden Konflikts wurde von Donald Crawford (1974) vorgeschlagen und von Guyer (1979) im Detail ausgearbeitet. Für Kant schließe das Schönheitsurteil zwei verschiedene Phasen des Urteilens ein; die erste gehe mit einer Lust einher, die zweite fordere die

Allgemeingültigkeit dieser Lust (eine ähnliche, jedoch unabhängig entwickelte Sichtweise präsentiert Kohler 1980). Die erste Phase des Urteilens sei die Tätigkeit von Einbildungskraft und Verstand, die Kant als „freies Spiel der Erkenntniskräfte“ beschreibt; auf dieses Ausüben der Urteilskraft beziehe er sich zu Beginn des sechsten Absatzes, wo er nach Einführung des „freien Spiels“ sagt, die „bloß subjektive (ästhetische) Beurteilung des Gegenstandes“ gehe der Lust an demselben voraus. Die zweite Phase des Urteilens resultiere im eigentlichen Schönheitsurteil und bestehe in der Forderung des Subjekts, daß die im freien Spiel entstandene Lust allgemein gültig sei. Auf diese Phase beziehe Kant sich beispielsweise dort, wo er sagt, wenn jemand „etwas für schön ausgibt, so mutet er andern eben dasselbe Wohlgefallen zu“ (§ 7: 212). Hiernach könnte man also interesselose Lust empfinden, die anzeigt, daß ein Objekt für schön gehalten zu werden verdient, ohne so weit zu gehen, es tatsächlich für schön zu halten. Das Lustempfinden resultiere tatsächlich aus einem Akt, oder zumindest einer Aktivität des Urteilens; jedoch sei ein weiterer Urteilsakt nötig, in welchem wir die allgemeine Gültigkeit der Lust fordern, falls wir das Objekt für schön halten, und strenggenommen zähle erst dieser zweite Vorgang als Akt, in dem wir „ein Objekt als schön beurteilen“.

Ich habe meine Einwände gegen diese Lösung an anderer Stelle vorgebracht (am ausführlichsten im ersten Kapitel von Ginsborg 1990); hier möchte ich nur festhalten, was ich für die wichtigsten Schwierigkeiten halte, die man sich mit dieser Lösung einhandelt. Nach meiner heutigen Meinung ist die bedeutsamste Schwierigkeit einfach die, daß Kant keinerlei Hinweis darauf gibt, daß die in der Überschrift von § 9 genannte „Beurteilung“, die im sechsten Abschnitt als der Lust vorausgehend beschrieben wird, etwas anderes sein könne als das in §§ 1–8 diskutierte Urteilen, in welchem wir ein Objekt als schön beurteilen. Daß Kant zu Beginn des sechsten Abschnitts die Beurteilung „bloß subjektiv“ und „ästhetisch“ nennt, unterscheidet sie nicht vom Urteilen, in dem wir einem Objekt Schönheit zuschreiben, denn zumindest ein Teil der Argumentation in §§ 1–8 dreht sich darum, daß Schönheitsurteile ästhetisch sind und daß ihnen Objektivität mangelt. Es wäre daher höchst irreführend von seiten Kants, würde er sich an diesem Punkt nicht mehr auf Schönheitsurteile beziehen, sondern auf eine andere geistige Tätigkeit, die eine Empfindung entstehen ließe, welche dann ihrerseits eventuell dazu dienen könnte, ein Schönheitsurteil zu begründen. Es gibt eine weitere, textliche Schwierigkeit mit dieser Lösung: Im ersten Satz des dritten Absatzes nennt Kant die Lust eine Folge der allgemeinen Mitteilbarkeit des Gemütszustandes des Subjekts bei der gegebenen Vorstellung. Wenn demnach aufgrund eines

Urteilsakts Lust empfunden wird, so muß dieser Urteilsakt einer sein, in dem das Subjekt seinen Gemütszustand für allgemein mitteilbar hält, und dann müßten wir ihn mit dem Akt der Schönheitsbeurteilung identifizieren und nicht mit einer angeblich unabhängigen Aktivität der Gemütskräfte, die diesem Urteilsakt vorausgehe. Verfechter der Zwei-Akte-Theorie haben daher auch behauptet, die Hineinnahme dieses Satzes sei ein Fehler Kants. Allison schlägt vor, das zu korrigieren, so daß die Lust nicht als Folge einer *allgemeinen Mitteilbarkeit* des Gemütszustandes beschrieben wird, sondern als Folge eines *allgemein mitteilbaren* Gemütszustandes, nämlich des Gemütszustandes beim freien Spiel der Erkenntniskräfte (Allison 2001, 115); Longuenesse (2003, 154) hat dem zugestimmt. Aber damit ist die grundlegendere Schwierigkeit mit der Zwei-Akte-Theorie nicht gelöst, nämlich, daß sie uns zwingt, Kant so zu lesen, als führte er in einer Passage, in der eine Lösung des Problems skizziert werden soll, wie Schönheitsurteile überhaupt möglich sind, einen Begriff des ästhetischen Urteilens ein, der völlig verschieden ist von demjenigen, mit dem er dieses Problem formuliert hat.

Meine eigene Antwort auf die Frage, wie die Lust am Schönen Folge eines Urteils sein kann, das die Allgemeingültigkeit eben dieses eigenen Lustempfindens behauptet, besteht in der Annahme, daß das Urteil eine selbstbezügliche Komponente hat: Der einzelne Urteilsakt, in welchem wir ein Objekt für schön befinden, schließt einen Anspruch auf *seine eigene* Allgemeingültigkeit bezüglich des beurteilten Objekts ein (Ginsborg 1991). Das Subjekt, das ein solches Urteil fällt, ist in einem Gemütszustand, in welchem es eben diesen Zustand bezüglich des Objekts für allgemein mitteilbar hält, ohne dabei seinen Gemütszustand als irgendwie Besonderen zu spezifizieren, und dementsprechend ohne das Objekt unter irgendeinen besonderen Begriff zu bringen. Wegen des nichtbegrifflichen Charakters dieses Gemütszustandes, manifestiert er sich phänomenologisch als subjektives Gefühl. Genauer manifestiert er sich, wie ich im folgenden zeigen werde, als Gefühl interesselosen Wohlgefallens. Wir haben früher, mit Bezug auf das erste Moment, festgestellt, daß Kant in § 10 die Lust definiert als „das Bewußtsein der Kausalität einer Vorstellung in Absicht auf den Zustand des Subjekts, es in demselben zu erhalten“, und daß hieraus prima facie eine Schwierigkeit für die Möglichkeit einer interesselosen Lust entsteht, da nicht klar ist, wie diese „Kausalität“ der Vorstellung wirken könnte, wenn nicht durch Auslösung des Wunsches nach der Fortdauer eben dieser Vorstellung in uns. Diese Schwierigkeit kann jedoch vermieden werden, wenn wir die „Kausalität“ hier nicht als empirische Kausalität auffassen, sondern als eine, die dem allgemeineren

Begriff eines Grundes entspricht (das wird nahegelegt durch die Charakterisierungen der Lust in der 1. *Einleitung KU XX* 206, 230). Mit diesem erweiterten Verständnis von „Kausalität“ paßt der diskutierte Gemütszustand zur Definition der Lust, und zwar in einer Weise, die nicht erfordert, die Lust am Schönen als abhängig von der Auslösung eines Wunsches zu denken. Denn ein Gemütszustand, in dem ich eben diesen Gemütszustand für allgemein gültig halte bezüglich des von mir wahrgenommenen Objekts, ist einer, der ein Bewußtsein seiner eigenen Angemessenheit bezüglich des Objekts einschließt; es ist ein Gemütszustand, könnten wir sagen, der fordert, daß ich in eben diesem Gemütszustand bin, während ich das Objekt wahrnehme. Er kann daher verstanden werden als Grund dafür, daß ich in demselben Zustand bleibe, solange ich das Objekt wahrnehme.

Das Modell, das ich im Gegensatz zur Zwei-Akte-Theorie vorschlage, unterscheidet nicht die Lust bei der Wahrnehmung eines für schön gehaltenen Objekts vom Schönheitsurteil selbst. Die Lust, die wir empfinden, ist nichts anderes als das Für-schön-Halten des Objekts oder die Wahrnehmung seiner Schönheit. Wir könnten unser Urteil in Worte fassen und eine öffentliche Erklärung abgeben, daß wir es für schön halten, oder auch nicht; jedoch im Lustgefühl erheben wir Anspruch auf allgemeine Gültigkeit unserer Lust und darauf, daß jedermann, einschließlich wir selbst, in der gleichen Weise empfinden sollte, wie wir gerade in bezug auf das Objekt empfinden. So sind Lust und Urteil letztendlich ein- und dasselbe, obwohl wir auch ihr Verhältnis charakterisieren können, indem wir sagen, die Lust sei die phänomenologische Manifestation des Urteilakts, oder auch, wie Kant es manchmal tut, daß wir „vermittelst“ (XX 229) oder „durch“ (§ 5: 211) die Lust urteilen. Es könnte gezwungen erscheinen, wenn man dies als Interpretation von Kants Behauptung präsentiert, die Lust sei eine „Folge“ des Urteilens. Aber ich halte dafür, daß die Relation der Folge hier explanatorisch oder begrifflich zu verstehen ist, und nicht als ontologische Priorität des Urteilens über die Lust: Kant will zeigen, daß wir das Gefühl der Lust am Objekt erklären oder einsichtig machen können, wenn wir sie als etwas erkennen, was so empfunden wird *aufgrund* eines Gemütszustandes, in dem wir eben diesen unseren Zustand selbst für allgemein mitteilbar halten. Diese Erklärung erlaubt uns, sowohl der Behauptung Rechnung zu tragen, daß die Lust Folge des Urteilens ist, wie auch, daß im Urteilsakt das allgemein Mitteilbare eben dieses Lustempfinden ist.

Ich gehe jetzt sehr kurz auf die zweite der beiden durch § 9 aufgeworfenen grundlegenden Fragen ein, nämlich, was man unter einem „freien Spiel“ von Einbildungskraft und Verstand verstehen soll. In den Teilen der *Kritik der reinen Vernunft*, die sich mit der Synthesis der Einbildungskraft

und dem verwandten Begriff des Schematismus beschäftigen, beschreibt Kant objektive Wahrnehmungserkenntnis, beispielsweise die Erkenntnis durch Wahrnehmung eines gegebenen Objekts als Hund oder als Dreieck, als Ergebnis einer Synthesis des Mannigfaltigen der Anschauung durch die Einbildungskraft in Übereinstimmung mit vom Verstand gelieferten Begriffen. Auf diese Erklärung spielt Kant im vierten Absatz von § 9 an, wenn er sagt, damit aus einer Vorstellung Erkenntnis werde, sei Einbildungskraft nötig „für die Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung“ und Verstand „für die Einheit des Begriffs, der die Vorstellungen vereinigt“. Auch wenn die in der ersten *Kritik* gegebene Erklärung selbst sehr schwer zu interpretieren ist, scheint die grundsätzliche Idee doch die zu sein, daß die Einbildungskraft ein Wahrnehmungsbild formt, das die Vorstellungen der von uns wahrgenommenen Elemente des Hundes (etwa Pfoten und Schwanz) oder des Dreiecks (die drei Linien, aus denen es besteht) vereinigt, wobei diese Vereinigung durch eine Regel bestimmt ist, die den Begriffen *Hund* oder *Dreieck* entspricht. Diese Idee liefert den Hintergrund für die Idee des „freien Spiels“, in der unterstellt wird, daß die Beziehung zwischen Einbildungskraft und Verstand durch dieselbe Übereinstimmung oder Harmonie zwischen den Gemütskräften charakterisiert ist, wie sie im Falle der Erkenntnis gilt (beispielsweise die Übereinstimmung dazwischen, daß ich ein Wahrnehmungsbild des Hundes forme und daß ich ihn als Hund erkenne), ohne daß hier jedoch ein Begriff im Spiel ist, oder zumindest ein besonderer Begriff, der die Tätigkeit der Einbildungskraft lenkt. Allerdings besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß der Begriff des freien Spiels hochproblematisch ist. Um auf einfache Weise das Problem zu formulieren, könnte man schlicht fragen, wie ein Verstand, der für Kant das „Vermögen der Begriffe“ darstellt, im freien Spiel auf eine Weise beteiligt sein kann, die nicht auf die Anwendung von Begriffen hinausläuft. Wie kann die Tätigkeit der Einbildungskraft dem Verstand entsprechen, wenn sie nicht irgendwelchen *Begriffen* entspricht, die vom Verstand geliefert werden? Man kann das Problem auch in die Form eines Dilemmas bringen, bezüglich der Beziehung zwischen dem freien Spiel einerseits und der Tätigkeit der Einbildungskraft und des Verstands andererseits, die zur Erkenntnis nötig ist. Wir könnten das freie Spiel so auffassen, daß es einem Stadium in der Produktion der Erkenntnis entspricht, welches vor der Anwendung von Begriffen auf die Mannigfaltigkeit der Anschauung liegt, wie das Guyer (1979) tut, wenn er das freie Spiel als die ersten beiden Stadien der „dreifachen Synthesis“ identifiziert, wie sie in der A-Deduktion beschrieben werden. Dann aber müssen wir erklären, wieso nicht *jedes* Objekt der Wahrnehmung als schön erfahren wird. Alternativ

dazu könnten wir darin etwas sehen, was mehr einschließt als das, was für Erkenntnis nötig ist: Wir könnten es als Stadium denken, in dem tatsächlich Begriffe auf die Mannigfaltigkeit angewendet werden, aber in einer solchen Vielfalt, daß nicht ein einzelner Begriff oder ein Begriffsbündel als für die Einheit verantwortlich ausgemacht werden kann, die von der Einbildungskraft an das Mannigfaltige herangetragen wird. In diesem Falle jedoch scheint Kant nicht in einer Position zu sein, von der aus er für die allgemeine Mittelbarkeit des freien Spiels einfach auf Basis der allgemeinen Mittelbarkeit der Erkenntnis argumentieren könnte.

Ich werde nicht versuchen, hier die umfangreichen Debatten zusammenzufassen, die um den Begriff des freien Spiels entstanden sind (einen neueren Überblick bietet Guyer 2006). Ich möchte nur festhalten, daß nach meiner Ansicht (dargelegt in Ginsborg 1997) die Frage, was Kant mit dem freien Spiel meint, sich aus meiner Antwort auf die Frage ergibt, wie das Lustempfinden sich zum Schönheitsurteil verhält. Die Tätigkeit, die Kant als „freies Spiel“ bezeichnet, ist meines Erachtens die Gemüts-tätigkeit, durch die man bei der Wahrnehmung eines Objekts die eigene Gemüts-tätigkeit bezüglich dieser Objektwahrnehmung für allgemein gültig hält; das heißt, es ist der selbstbezügliche Akt des Urteilens, daß man so über das Objekt urteilt, wie jeder urteilen sollte. Dies zählt als Tätigkeit der Einbildungskraft, weil sie, wie die objektive Wahrnehmung, unmittelbar durch die Einwirkung des Objekts auf die Sinnesorgane ausgelöst wird. Es braucht keine Abwägungen, um den eigenen Gemütszustand bei der Wahrnehmung eines Objekts für diesbezüglich allgemein mitteilbar zu halten, ebensowenig wie es einer Abwägung bedarf, um das Objekt für grün, dreieckig oder einen Hund zu halten; in beiden Arten von Fällen geschieht das „Urteilen“ in der Apprehension der Einbildungskraft, in der das Objekt erfaßt wird. Außerdem ist es eine Tätigkeit der Einbildungskraft, die als mit dem Verstand zusammenstimmend gilt, und zwar genau wegen des darin enthaltenen Anspruchs auf Allgemeingültigkeit. Bei der Apprehension des Objekts halte ich mich für gebunden, wieder wie im Falle der objektiven Erkenntnis, durch eine allgemeine Regel, die bestimmt, wie es von mir und allen anderen wahrgenommen werden sollte, und dieser Bezug auf eine allgemeine Regel ist schon ausreichend, um diese Tätigkeit als harmonisch zusammenstimmend mit dem Verstand zu beschreiben. Im Gegensatz jedoch zum Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand in der objektiven Erkenntnis läßt sich für die allgemeine Regel hier keine Charakteristik geben, insbesondere läßt sich nicht angeben, welche Regel es ist, außer durch Verweis auf das Beispiel meiner eigenen gegenwärtigen Wahrnehmung des Objekts. So kann ich beispielsweise nicht sagen, daß ich

das Objekt als Hund oder als Dreieck wahrnehmen sollte. Ich kann lediglich sagen, daß ich das Objekt auf *diese* Weise wahrnehmen sollte, wobei das hinweisende Fürwort „diese“ eben die Weise bezeichnet, in der ich selbst es gerade wahrnehme. Der Charakter der Regel, die man als für die eigene Apprehension bindend anerkennt, hängt daher von nichts anderem ab, als von der eigenen Apprehension selbst; dies erklärt, nach meiner Leseweise, die „Freiheit“ dieser Tätigkeit.

(Übersetzung aus dem Englischen von Gerhard Herrgott)

Literatur

- Allison, Henry E. 2001: Kant's Theory of Taste. A Reading of the Critique of Aesthetic Judgment, Cambridge/MA.
 – 2003: Reply to the Comments of Longuenesse and Ginsborg, in: Inquiry 46, 182–194.
 Ameriks, Karl P. 2003: Interpreting Kant's Critiques, Oxford.
 Aquila, Richard 1982: A New Look at Kant's Aesthetic Judgments, in: T. Cohen, P. Guyer (eds.), Essays in Kant's Aesthetics, Chicago, 55–114.
 Cohen, Ted 1982: Why Beauty is a Symbol of Morality, in: T. Cohen, P. Guyer (eds.), Essays in Kant's Aesthetics, Chicago, 221–236.
 Crawford, Donald 1974: Kant's Aesthetic Theory, Madison.
 Ginsborg, Hannah 1990: The Role of Taste in Kant's Theory of Cognition, New York.
 – 1991: On the Key to Kant's Critique of Taste, in: Pacific Philosophical Quarterly 72, 290–313.
 1997: Lawfulness without a Law: Kant on the free Play of Imagination and Understanding, in: Philosophical Topics 25, 37–81.
 1998: Kant on the Subjectivity of Taste, in: H. Parret (Hrsg.), Kants Ästhetik/Kant's Aesthetics/L'esthétique de Kant, Berlin, 448–465.
 – 2003: Aesthetic Judging and the Intentionality of Pleasure, in: Inquiry 46, 164–181.
 Guyer, Paul 1979: Kant and the Claims of Taste, Cambridge/MA.
 – 2006: The Harmony of the Faculties revisited, in: R. Kukla (ed.), Aesthetics and Cognition in Kant's Critical Philosophy, Cambridge/MA, 162–193.
 Kohler, Georg 1980: Geschmacksurteil und ästhetische Erfahrung, Berlin.
 Kulenkampff, Jens 1990: The Objectivity of Taste: Hume and Kant, in: Noûs 24, 93–100.
 Longuenesse, Béatrice 2003: Kant's Theory of Judgment, and Judgments of Taste, in: Inquiry 46, 146–163.
 2006: Kant's Leading Thread in the Analytic of the Beautiful, in: R. Kukla (ed.), Aesthetics and Cognition in Kant's Critical Philosophy, Cambridge/MA, 194–219.